

## **Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. S. 225), in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in der Sitzung am 11. Mai 2000 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 (Verwaltung)**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand.

### **§ 3 (Friedhofszweck)**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

· bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Willingen (Upland) waren oder

· ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

· innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

(4) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

### **§ 4 (Öffnungszeiten)**

Die Friedhöfe sind während der durch den Gemeindevorstand festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch Aushang an den

Friedhofseingängen bekanntgegeben werden. Sonderregelungen können durch den Gemeindevorstand getroffen werden.

## **§ 5** **(Verhalten auf dem Friedhof)**

(1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der zugelassenen Bestattungsunternehmen, der zugelassenen Steinmetze im unumgänglichen Umfang sowie Fahrzeuge zur Abfuhr von Erde und Kränzen durch Angehörige,

2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes gewerbemäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. die Ruhe auf den Friedhöfen durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen) zu stören.

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

## **§ 6** **(Gewerbetreibende)**

(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist nur Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer vom Gemeindevorstand ausgestellten Zulassungskarte sind. Die Zulassungskarte ist bei der Ausführung der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofssatzung, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren, zu entziehen.

## **§7 (Bestattungen)**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 8 (Leichenhalle und Särge)**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Gemeindevorstandes betreten werden.

(2) Die Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauscheines, in die Leichenhalle gebracht werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Ortsteile, in denen keine Leichenhalle vorhanden ist.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während der festgesetzten Zeiten die Leichen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## **§ 9 (Ausheben der Gräber)**

- (1) Die Gräber werden nur durch Beauftragte des Gemeindevorstandes ausgehoben und wieder verfüllt. Hiervon ausgenommen sind die Ortsteile, in denen traditionsgemäß die Gräber in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges:  
bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr mindestens 0,90 m,  
bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr mindestens 1,10 m,  
bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabzubehör ist vorher von dem Verantwortlichen zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör entfernt werden muß, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verantwortlichen zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 10 (Ruhezeit)**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

## **§ 11 (Umbettungen)**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Sie werden nur von Beauftragten des Gemeindevorstandes durchgeführt. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Aus Gründen einer einheitlichen Friedhofsgestaltung, insbesondere Rekultivierung von belegten Friedhofsstellen können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht beeinflusst.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.



## **§ 14 (Wahlgrabstätten)**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Mehrfachbestattungen, an denen dem Berechtigten und seinen Angehörigen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; darüber wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und 2 Urnen oder nur mit 4 Urnen belegt werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen. Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- (4) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte.
- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht entsprechend verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, und zwar um mindestens 5 Jahre und höchstens 40 Jahre. Für die Verlängerung ist eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Die Regelmaße für Wahlgräber betragen:
  - a) bei einer einstelligen Wahlgrabstätte 2,50 m x 1,25 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. drei Trittplatten,
  - b) bei einer zweistelligen Wahlgrabstätte 2,50 m x 2,50 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. drei Trittplatten,
  - c) bei mehrstelligen Gräbern kommt je Grabstelle 1,25 m in der Breite hinzu.
- (8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 (Urnenreihen- und -wahlgrabstätten)**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Die Regelmaße einer Urnenreihengrabstätte betragen 1,00 m x 1,00 m.
- (4) Bei Urnenwahlgrabstätten kommt je Grabstelle 0,50 m in der Breite hinzu.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen je Grabstelle verliehen wird.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Beisetzungen entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

## **§ 16**

### **(Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein.

(3) Unzulässig ist das Bepflanzen der Grabstätten mit Gehölzen, die über 1,00 m hoch werden und das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale sowie das Auslegen der Grabstätten und Wege mit Waschbetonplatten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Gemeindevorstand berechtigt, alle unzulässigen Anlagen zu entfernen.

## **§ 17**

### **(Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften)**

(1) Die Grabzeichen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein.

(2) Als Werkstoff für Grabzeichen ist Naturstein und Holz zugelassen. Für außergewöhnliche Darstellungen besteht kein Anspruch auf Genehmigung.

(3) Höchstmaße für Grabzeichen

Für Grabzeichen werden folgende maximalen Maße vorgeschrieben:

a) Reihengräber 0,90 m Höhe x 0,70 m Breite

b) Wahlgrabstätten 0,90 m Höhe x 1,20 m Breite

c) Kindergräber 0,90 m Höhe x 0,70 m Breite

d) Urnenreihengräber Liegende Platten mit dem Einheitsmaß 0,40 m x 0,40 m

e) Urnenwahlgrabstätten siehe a – c

## **§ 18**

### **(Friedhöfe mit besonderen Gestaltungsvorschriften)**

(1) Auf den Friedhöfen in Rattlar, Schwalefeld, Usseln und Willingen werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die Grabstätten liegen im Rasen, der bis an die durch den Gemeindevorstand verlegte geländebündige Einfassung der Gräber heranreicht. Die Rasenpflege wird von der Gemeinde ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist. Für die Rasenpflege kann der Gemeindevorstand einen Kostenbeitrag erheben.

(3) In den einzelnen Abteilungen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über

die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden und Höchstmaße für Grabmale festgesetzt werden.

## **§ 19** **(Zustimmungserfordernis)**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen (wie Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die Aufstellung der Grabmale ist dem Gemeindevorstand bekannt zu geben.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(5) Ohne Einwilligung des Gemeindevorstandes errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Gemeindevorstand kann den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

## **§ 20** **(Fundamentierung und Befestigung)**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend gemäß den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

## **§ 21** **(Unterhaltung)**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.



- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Der Gemeindevorstand kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Verantwortlichen umlegen oder entfernen lassen, wenn diese die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, so kann der Gemeindevorstand nach entsprechender Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist eine Bekanntmachung nicht erforderlich.

## **§ 22 (Entfernung)**

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes zu entfernen. Kommen die Verantwortlichen innerhalb von 3 Monaten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen, ohne die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entfernt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten hierfür zu tragen.

## **§ 23 (Allgemeines)**

- (1) Grabstätten müssen innerhalb einer Frist von vier Monaten in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindevorstand diese Blumen und Kränze ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Abfälle und Abraum sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu entsorgen (Getrenntsammlung von Abfällen). Schnittblumen dürfen in passenden Gefäßen aufgestellt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken und ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Verantwortlichen der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(6) Wird die Grabstätte während der Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum oder zum wiederholten Male nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Gemeindevorstand das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entziehen und die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsähen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen.

## **§ 24 (Verzeichnisse)**

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber,

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne und Grabmalentwürfe sind vom Gemeindevorstand zu verwahren.

## **§ 25 (Alte Rechte)**

Bei Grabstätten, über welche der Gemeindevorstand bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 26 (Gebühren)**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Willingen (Upland) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 27 (Bänke)**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 28 (Haftung)**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 29**  
**(Zwangmaßnahmen)**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Ordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 30**  
**(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Willingen (Upland), den 18. Mai 2000  
Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)  
gez.: Christian Lehnert, Erster Beigeordneter

**Anmerkung**

Eingearbeitet wurden:

1. Nachtrag, beschlossen am 31. Juli 2002
2. Nachtrag, beschlossen am 21. September 2006